

Neufassung – Ergänzung 16.01.2020

Stadt Iphofen Sanierung Stadtteile

Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim,
Mönchsondheim, Nenzenheim und Possenheim

Durchführung privater Sanierungs- und Baumaßnahmen

1

Kommunales Förderprogramm

Die Stadt Iphofen erläßt gemäß Stadtratsbeschuß vom 28.02.2000, 11.06.2007, 04.05.2015
und 02.12.2019

zur

Durchführung privater Sanierungs- und Baumaßnahmen

im Rahmen der Sanierung der Stadtteile
Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim, Mönchsondheim, Nenzenheim und Possenheim

folgendes

Kommunales Förderprogramm

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Umgriff

Die Fördergebiete dieses Programmes decken sich mit den räumlichen Geltungsbereichen der Gestaltungssatzung für Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim, Mönchsondheim, Nenzenheim und Possenheim.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadtteile Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim, Mönchsondheim, Nenzenheim und Possenheim sollen zum Schutz und der Pflege der sozialen und baulichen Qualitäten sowie zur Beseitigung von strukturellen und städtebauliche Mängeln und Mißstände weiter umfassend saniert werden. Dabei kommen der Durchführung von privaten Baumaßnahmen im Bestand, durch Neubau und der Verbesserung der Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. Mit Hilfe dieses Förderprogrammes sollen diese Maßnahmen unterstützt, initiiert oder erst möglich gemacht werden.

Ziel ist es dabei , die gewachsene Gestalt der Orte, ihre Gebäude und Freiflächen zu erhalten, wo sie erhaltenswert sind, zu verbessern, wo Mängel und Mißstände vorliegen und da weiterzuentwickeln, wo veränderte Bedürfnisse eine Neuordnung und -bebauung erfordern.

Dieses Programm dient der Pflege des baukulturellen Erbes und einer zeitgemäßen Fortführung und -entwicklung der Baukultur.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle privaten Grundstückseigentümer sein, die im Geltungsbereich dieses Programms Eigentum haben.

§ 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Grundsätzlich gefördert werden Maßnahmen, die
 1. den Zielen und Absichten der vorbereitenden Untersuchungen mit städtebaulicher Rahmenplanung entsprechen
 2. die Gestaltungssatzung in allen Punkten beachten und
 3. im Einzelnen mit der Stadt, dem beauftragten Planungsbüro und den beteiligten Stellen abgestimmt sind.
- (2) Die geförderten Maßnahmen müssen das Erscheinungsbild wesentlich verbessern sowie wertsteigernd bzw. nachhaltig sein. Reine Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
 1. Im Bestand:
die umfassende Instandsetzung und der Umbau in Verbindung mit gestalterischen Verbesserungen
 2. bei Neubauten der städtebauliche und gestalterische Mehraufwand
 3. bei Höfen und Gärten die gestalterische (und ökologische) Verbesserung der Freiflächen insbesondere mit öffentlicher Wirkung.
- (3) Baunebenkosten wie z.B. Architekten und Ingenieurleistungen werden bis zu 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt. Die Einschaltung eines Architekten besonders für die Werkplanung und die Überwachung der Durchführung kann zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.
- (4) Der Mehraufwand für die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwassererzeugung, um in besonderen Fällen umgebungsverträgliche Lösungen überhaupt realisieren zu können.

§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Auf eine Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die nach Nr.15 der Städtebauförderungsrichtlinien in Form einer Kostenerstattung bezuschusst werden (umfassende Modernisierung), werden nach diesem Programm nicht gefördert.
- (3) Werden bei einer Maßnahme Kunststofffenster eingebaut besteht kein Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (4) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht.

§ 6 Höhe der Förderung

- (1) Im Bestand
Wohngebäude mit bestehender Bausubstanz und entsprechenden Nebenanlagen: bis zu 30% höchstens jedoch € 30.000,-
die umfassende Instandsetzung und der Umbau in Verbindung mit gestalterischen Verbesserungen
landwirtschaftliche Gebäude: bis zu 30% höchstens

- die Umnutzung bzw. Revitalisierung des Gebäudes für Wohnen in Verbindung mit gestalterischen Verbesserungen jedoch € 30.000,-
- im Wirtschaftsteil landwirtschaftlicher, handwerklicher, gewerblicher und Dienstleistungs-Betriebe: die Instandsetzung und der Umbau in Verbindung mit gestalterischen Verbesserungen bis zu 30% höchstens jedoch € 30.000,-
- (2) Neubau von Wohnungen mit entsprechenden Nebenanlagen: der städtebauliche bzw. gestalterische Mehraufwand bis zu 30% höchstens jedoch € 30.000,-
- von landwirtschaftlichen, handwerklichen, gewerblichen Gebäuden und Gebäuden, die der Dienstleistung dienen: der städtebauliche bzw. gestalterische Mehraufwand bis zu 30% höchstens jedoch € 30.000,-
- (3) bei Höfen und Gärten: die gestalterische und ökologische Verbesserung der Flächen mit öffentlicher Wirkung (z.B. Begrünung und Entsiegelung) bis zu 30% höchstens jedoch € 30.000,-
- (4) In besonderen Einzelfällen kann die Förderung auf bis zu 50.000 € erhöht werden, wenn dies wegen besonders hohem Sanierungsaufwand aufgrund der Bausubstanz erforderlich ist.

§ 7 Eigenleistungen

Eigenleistungen werden nicht gefördert.

III. Verfahren, zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt.

§ 9 Verfahren

- (1) Bewilligungsstelle ist die Stadt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Stadt zur Bewilligung einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan M 1: 1000
3. die Eingabeplanung bzw. die denkmalpflegerische Erlaubnis soweit nötig,
4. in der Regel Detailpläne oder Werkpläne nach Absprache mit der Stadt bzw. dem Planungsbüro,
5. eine Kostenschätzung
6. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 10.000,-- € je Gewerk sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Firmen einzuholen und der Stadt zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.
- (5) Die Stadt und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragte Maßnahme den Zielen dieses Programmes sowie den bau- und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (6) Die Maßnahmen dürfen erst nach dem schriftlichen Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abrechnung vorzunehmen.
- (7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlußrate erfolgt nach Abnahme der Baumaßnahme.

§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Kommunale Förderprogramm läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Iphöfer Nachrichten in Kraft. Sie sind auf alle laufende Förderungen anzuwenden.

STADT IPHOFEN
Iphofen, 24.01.2020



Mend
1. Bürgermeister